

Die Kinder- und Jugendhilfe im Wandel – Aufbruch, Umbruch, Innovation

Seminar III – Hilfen für junge Volljährige NEU gedacht!

Erfahrungen von gelingender Begleitung ins Erwachsenenleben

Robin Loh

Flexibilität in der Übergangsplanung

- Zukunftsperspektiven und Zukunftspläne ändern sich.
 - Hilfeplanung muss trotz Übergangsplanung flexibel bleiben.
 - § 36b SGB VIII bedeutet nicht Jugendhilfeabschluss ab 17 Jahre.
 - Mehrere Übergänge sollten vermieden werden.
 - einheitliche einzelfallübergreifende Übergangskonzepte
-
- Haben Sie bei sich in der Einrichtung oder im Jugendamt ein Übergangskonzept?

Selbstbestimmung als elementarer Bestandteil von Hilfeplanung

*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

(§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

- Selbstbestimmtheit statt Selbstständigkeit
- Der Weg ins Jobcenter ist selten selbstbestimmt und das Leben als Bezieher*in von ALG II schon gar nicht eigenständig.
- Zuständigkeiten neu denken und Gelder neu verteilen!
- Würden Sie zu Hause von einem guten Übergang sprechen, wenn ihr Kind mit 18 Jahren gut ins Jobcenter übergeleitet wurde?

Kontinuität durch Bezugspersonen

- Jugendämter und Einrichtungen denken oft in Zuständigkeiten. Junge Menschen denken eher in Beziehungen.
- Kontinuierliche Bezugspersonen steigern die Akzeptanz für Hilfen.
- Wunsch- und Wahlrecht bei „Nachbetreuer*in“

- Wer übernimmt zukünftig die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII?
- Können das auch Erziehungspersonen oder ehemalige Vormünder übernehmen?
- Welche Ressourcen braucht es? Und welcher Beratungsbedarf entsteht eventuell bei Pflegeeltern oder ehemaligen ehrenamtlichen Vormündern?

Gruppenangebote

- Junge Menschen gehen unterschiedlich mit Problemen um und nehmen Hilfe unterschiedlich an.
- Wie können Gruppenangebote aussehen?
 - Ehemaligenfrühstück
 - Ehemaligenrat
 - selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Careleavern
 - Themenabende (z. B. Wohnführerschein-Kurse im Jugendamt Stuttgart)
 - Workshops und (Bildungs-)Freizeiten
- Nicht problemorientiert!

Careleaver als Vorbilder für Care Receiver

- (Engagierte) Careleaver im eigenen Umfeld fehlen oft.
- Jugendhilfe ab 18 Jahren als Selbstverständlichkeit einfordern!
- Gruppenangebote und Selbstvertretungen zusammendenken!
 - § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
 - § 4a SGB VIII
- Jugend-“Hilfe“ stärker als Lebensraum und nicht als an Bedarfen orientierte Hilfe ansehen!

- Haben Sie schon Verfahren der Selbstvertretung etabliert?
- Haben Sie schon einmal Careleaver eingeladen, Care Receivern von ihren Erfahrungen zu berichten?

Finanzielle Sicherheit und Unterstützung bei Behördengängen

- Der Notfallfonds des Careleaver e. V.
 - Die Klassiker: Überbrückungsfinanzierung und Übernahme der Kautions
 - Beratungsbedarfe sind groß.
 - Behördenvorgehen ist nicht immer aufeinander abgestimmt.
(Fallbeispiel Jobcenter)
- Es braucht Klarheit und für alle Beteiligten Transparenz, welche Behörde was, wie und ab wann finanziert.

Jugendgerechte Informationen

- Niedrigschwelliger Zugang zu Informationen
- Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) und Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)
 - Bedeutung von Bezugspersonen
- Beteiligung und Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
 - §§ 8, 10a, 36, 41a, 42 SGB VIII

Weiterführende Links

- [Careleaver online](#)
- [Notfallfonds Careleaver e. V.](#)
- [Praxistipps zur Gestaltung von Übergängen junger Volljähriger des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft](#)
- [Übersicht von Ombudsstellen](#)